

DAS BILDUNGS- UND TEILHABEPAKET (But) UMFASST GELD- UND SACHLEISTUNGEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE AUS FAMILIEN MIT GERINGEM EINKOMMEN.

Wer erhält Leistungen?

Kinder und Jugendliche unter 25 Jahren (Teilhabe: unter 18 Jahren) können Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, wenn sie einen Anspruch haben auf:

- SGB II Leistungen (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld)
- SGB XII Leistungen (Sozialhilfe)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- **ODER** Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz



DIE LEISTUNGEN IM EINZELNEN

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten einen Betrag von 15€ monatlich. Dieser Betrag kann eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge für Vereine aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musik)
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsführung)
- Teilnahme an Ferienfreizeiten, Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Unter bestimmten Voraussetzungen können weitere Kosten erstattet werden, die im Zusammenhang mit einer oben genannten Aktivität entstehen.

Klassenfahrten und Ausflüge
Die Kosten für Fahrten und Ausflüge in der Schule oder Kindertageseinrichtung werden übernommen. Taschengeld wird nicht gezahlt.

Lernförderung
Die Kosten für eine Lernförderung (Nachhilfe) werden übernommen, wenn die Notwendigkeit der Lernförderung von der Schule bestätigt wird und die Kosten angemessen sind.

Gemeinschaftliches Mittagessen
Für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule, Kindertagespflege oder Kindergarten werden die gesamten Kosten übernommen.

Persönlicher Schulbedarf
Schülerinnen und Schüler erhalten 100€ zum 1. August und 50€ zum 1. Februar. (Die Beträge erhöhen sich ab dem Jahr 2021 geringfügig.)

Dieses Geld ist für die Anschaffung von Schulmaterialien bestimmt (z. B. Kopiergeld, Hefte, Stifte, Schulranzen, Taschenrechner).

Schülerbeförderung
Wenn die Fahrkosten für den Besuch der Schule nicht vom Schulträger gezahlt werden, können in Ausnahmefällen Kosten übernommen werden.

